

DAB regional | 7_8/11

Juli/August 2011, 43. Jahrgang

Offizielles Organ der Hamburgischen Architektenkammer und

der Architekten- und Ingenieurskammer Schleswig-Holstein | Körperschaft des öffentlichen Rechts



Hamburg

- 3 Mehr als ein Gebäude – Petition für eine zukunftsfähige Hafencity Universität Hamburg
- 4 Wahlen beim Versorgungswerk der Architekten
- 4 Hamburger Architektur Sommer 2012
- 5 Literaturtipp: Im jüdischen Hamburg. Ein Stadtführer von A bis Z
- 5 Ungültige Urkunden
- 6 3. Norddeutsche Passivhauskonferenz
- 6 Fachtagung „Neue Werte auf alten Flächen“
- 7 6. Brandschutztag an der Küste
- 7 IBA at WORK – Öffentliche Führungen im IBA Dock
- 7 Fortbildungen



Schleswig-Holstein

- 11 Aus der Geschäftsstelle
- 11 Geschäftsordnung für den Eintragungsausschuss der Architekten- und Ingenieurkammer Schleswig-Holstein
- 12 Deutscher Architektentag 2011 – Auf nach Dresden!
- 13 Aus der Rechtsprechung
- 13 Zum Sachverständigenrecht
- 16 Vergütung von Brandschutzplanungen
- 17 Unzulässige Unterschreitung der HOAI-Mindestsätze durch Vermischung von HOAI-Leistungen und Leistungen außerhalb des Preisrechts
- 18 HOAI-Novelle bis 2012
- 18 Das Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz
- 19 Schriftenreihe des AHO
- 19 Vergabe von öffentlichen Aufträgen im Zusammenhang mit dem Arbeitsschutzgesetz
- 20 Nordbau 2011 – Sonderthema: Ziegel und Klinker
- 20 „Tag der Baumeister“
- 20 Veranstaltungshinweise
- 21 Fortbildung
- 22 Rezension

Impressum

Regionalredaktion Hamburg:

Verantwortlich:
Claas Gefroi
Grindelhof 40, 20146 Hamburg
Telefon (0 40) 44 18 41-0 (Zentrale)
Telefax (0 40) 44 18 41-44
Internet ak-hh.de

Regionalredaktion Schleswig-Holstein:

Verantwortlich:
Simone Schmid
Düsternbrooker Weg 71, 24105 Kiel
Telefon (04 31) 5 70 65-0 (Zentrale)
Telefax (04 31) 5 70 65-25
Internet aik-sh.de

Verlag, Vertrieb, Anzeigen:

corps. Corporate Publishing Services GmbH,
Kasernenstraße 69, 40213 Düsseldorf
Telefon (02 11) 5 42 27-700
Fax Anzeigen (02 11) 5 42 27-722
Mail: dab-anzeigen@corps-verlag.de

Das Blatt wird allen Architektinnen und Architekten in Hamburg und Schleswig-Holstein zugestellt.



Aus der Geschäftsstelle

Sehr geehrte, liebe Kolleginnen und Kollegen,

die Geschäftsführerstelle der Architekten- und Ingenieurkammer Schleswig-Holstein ist ab dem 01. Juli 2011 unbesetzt.

Der Aufgabenbereich der Geschäftsführung wird übergangsweise von dem Vorstand und der Geschäftsstelle bis zur angestrebten Neuregelung übernommen.

Gewährleistet ist, dass in der Übergangsphase weiterhin und nahtlos kompetente und engagierte Kammerarbeit seitens der Geschäftsstelle, der Ausschüsse und des Vorstandes geleistet wird.

Präsident Uwe Schüler

Geschäftsordnung für den Eintragungsausschuss der Architekten- und Ingenieurkammer Schleswig-Holstein

► Der Vorstand der Architekten- und Ingenieurkammer Schleswig-Holstein hat in seiner Sitzung am 04. Mai 2011 auf Grundlage des § 21 Absatz 2 Nr. 10 ArchInggKG SH vom 20. Juli 2007 (GVOBl. Schl.-H. 2007 S. 364 (zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. März 2010 (GVOBl. Schl.-H. 2010 S. 362) i. V. m. § 5 Absatz 9 Ziffer 4 der Organisationsatzung der Architekten- und Ingenieurkammer Schleswig-Holstein in der Fassung vom 02. März 2009 folgende Geschäftsordnung für den Eintragungsausschuss beschlossen:

§ 1 Stellung des Eintragungsausschusses

- (1) Der Eintragungsausschuss ist unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Er entscheidet nach seiner freien, aus dem Gang des gesamten Verfahrens gewonnenen Überzeugung.
- (2) Die Mitglieder des Eintragungsausschusses haben ihr Amt gewissenhaft und unparteiisch wahrzunehmen und ihre Entscheidung auf der Grundlage des Gesetzes und dieser Geschäftsordnung zu treffen.
- (3) Bei Fragen von berufspolitischer Bedeutung, insbesondere solchen, die die Belange der Gesamtheit der Mitglieder fördern oder eine Entwicklung des Berufsbildes bedeuten würden, ist der Vorstand in beratender Funktion mit einzubeziehen.

§ 2 Verhinderung des Vorsitzenden

Ist der oder die Vorsitzende des Eintragungsausschusses an der Ausübung seines oder ihres Amtes verhindert, so nimmt sein bzw. ihr Stellvertreter oder seine bzw. ihre Stellvertreterin die Rechte und Pflichten des oder der Vorsitzenden wahr. Sofern mehrere Stellvertreter oder Stellvertreterinnen dem Eintragungsausschuss angehören, vertreten diese den oder die Vorsitzende im Rotationsverfahren.

§ 3 Sitzungen des Eintragungsausschusses

- (1) Der Eintragungsausschuss soll zeitnah bei Bedarf tagen.
- (2) Zeit und Ort der Ausschusssitzungen bestimmt der oder die Vorsitzende. Zeit und Ort der Ausschusssitzungen werden den Beisitzern bzw. Beisitzerinnen mindestens zwei Wochen vorher mitgeteilt.
- (3) Der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende lädt zu den Sitzungen des Eintragungsausschusses ein. Die Tagesordnung muss spätestens eine Woche vor der Sitzung den Eintragungsausschussmitgliedern vorliegen. Die Tagesordnung ist mit folgenden Angaben des Antragstellers oder der Antragstellerin bzw. des Betroffenen oder der Betroffenen zu versehen:
 1. Name, Wohnort und Geburtstag
 2. Berufsausbildung, insbesondere abgelegte Fachprüfungen

3. bisherige Tätigkeit

(4) Die Einladungen und die Tagesordnung werden von der Geschäftsstelle der AIK versandt. Der Präsident bzw. die Präsidentin sowie der Erste Vizepräsident bzw. die Erste Vizepräsidentin erhalten eine Abschrift der Einladung.

(5) Zu der Sitzung des Eintragungsausschusses soll dem Antragsteller oder der Antragstellerin bzw. dem Betroffenen oder der Betroffenen unter Angabe des Gegenstandes die Möglichkeit der Teilnahme eingeräumt werden. Erscheint er oder sie nicht, so kann ohne ihn oder sie verhandelt und entschieden werden, wenn in der Einladung darauf hingewiesen wurde.

(6) Ist ein zu einer Sitzung einberufener Beisitzer oder eine einberufene Beisitzerin zur Teilnahme an der Ausschusssitzung verhindert oder erklärt sich als befangen, so hat er oder sie die Geschäftsstelle umgehend zu benachrichtigen.

(7) Der Geschäftsführer bzw. die Geschäftsführerin und der Justitiar bzw. die Justitiarin können an den Sitzungen des Eintragungsausschusses teilnehmen.

§ 4 Antrag auf Eintragung

(1) Für den Antrag auf Eintragung in die jeweilige Liste ist der entsprechende Vordruck zu verwenden. Der Vordruck ist unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen vollständig auszufüllen.

(2) Reichen die vorgelegten Unterlagen nicht zur Beurteilung der Eintragungsfähigkeit aus, so kann der Eintragungsausschuss Tätigkeitsbescheinigungen und fachlich geeignete eigene Arbeiten des Antragstellers bzw. der Antragstellerin nachfordern.

(3) Die Geschäftsstelle bereitet die Sitzungen des Eintragungsausschusses vor.

(4) Die Verfahren sind in einer statistischen Aufstellung zu erfassen; in Anwendung der Richtlinie 2005/36/EG getroffene Entscheidungen sind gesondert auszuweisen.

§ 5 Verfahren vor dem Eintragungsausschuss

(1) Der Eintragungsausschuss entscheidet in nichtöffentlicher Sitzung mit Stimmenmehrheit. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig.

(2) Der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende leitet die Sitzung und Beratung.

(3) Der oder die Vorsitzende hat die Beisitzer oder die Beisitzerinnen vor Beginn ihrer Tätigkeit über ihre Pflicht zur Verschwiegenheit ausdrücklich zu belehren. Über die Belehrung ist ein Vermerk zu den Akten des Eintragungsausschusses zu nehmen.

(4) Die fachliche Prüfung kann durch einen bzw. eine aus dem Kreis der Beisitzer oder Beisitzerinnen zu bestimmenden Berichterstatter oder bestimmende Berichterstatterin vorgenommen werden.

(5) Der Ausschuss kann Personen als Sachverständige und Zeugen hören oder hinzuziehen und das persönliche Erscheinen des Antragstellers oder der Antragstellerin bzw. des oder der Betroffenen anordnen. Sachverständige und Zeugen haben einen Anspruch auf Entschädigung gemäß § 4 der Satzung über die Vergütung ehrenamtlicher Tätigkeit und Tätigkeiten im Beratungsdienst der Kammer.

§ 6 Befangenheit eines Mitglieds

(1) Ein Mitglied des Eintragungsausschusses kann bis zur Entscheidung des Ausschusses über die Eintragung oder Löschung wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden oder sich selbst ablehnen.

(2) Über die Ablehnung des bzw. der Vorsitzenden oder seinem bzw. ihrem Stellvertreter oder seiner bzw. ihrer Stellvertreterin entscheidet der jeweils berufene Ausschuss unter dem Vorsitz des bzw. der Vorsitzenden für den Fall der Ablehnung des stellvertretenden bzw. der stellvertretenden Vorsitzenden und für den Fall der Ablehnung des oder der Vorsitzenden der stellvertretende Vorsitzende oder die stellvertretende Vorsitzende. Die Entscheidung ist zu begründen.

(3) Über die Ablehnung eines Beisitzers oder einer Beisitzerin entscheidet der Ausschuss unter Ausschluss des abzulehnenden Beisitzers oder der abzulehnenden Beisitzerin. Die Entscheidung ist zu begründen. ◀

Deutscher Architektentag 2011 – Auf nach Dresden!

Freitag, 14. Oktober 2011 – Deutsches Hygiene-Museum Dresden

► „Verantwortung gestalten“ - unter diesem Motto lädt die Bundesarchitektenkammer zum Deutschen Architektentag am 14. Oktober nach Dresden ein. Die Architektenschaft geht dann der Frage nach, wie sich der Berufsstand in der Gesellschaft verortet. Und das beschränkt sich keinesfalls auf sein Kerngeschäft – auf das Entwerfen, Planen und Bauen.

Unsere Welt erfährt einen radikalen Wandel. Nicht allein die weltweite Finanz- und Wirtschaftskrise erfordert an vielen Stellen ein Umdenken. Zukunftsfragen wie Klimawandel und Energieversorgung, aber

auch die steigende Lebenserwartung der Menschen bis hin zum Einfluss neuer Technologien auf das alltägliche Leben erfordern vom Architekten mehr als mit der Zeit zu gehen. In der Geschichte gehörte der Baumeister oft zur Avantgarde der Gesellschaft. Und heute?

Ohne Frage kommt dem Architekten schon eine besondere Verantwortung zu, in dem er maßgeblich die gebaute Umwelt gestaltet. Aber darüber hinaus? Wie kann er seine besonderen Kompetenzen als Planer für das Allgemeinwohl einbringen? ◀

Aus der Rechtsprechung

Vergütungsanspruch – Wann kommt ein Auftrag zustande?

§§ 125, 139, 631, 632 BGB; § 4 Abs. 1 HOAI

1. Werden Planungsleistungen vor Abschluss eines in Aussicht genommenen Vertrags erbracht, so ist zunächst die in der Darlegungs- und Beweislast des Auftragnehmers liegende Frage zu klären, ob bereits diese Leistungen aufgrund Auftrags erfolgen oder ob es sich lediglich um eine akquisitorische Tätigkeit ohne vertragliche Bindung handelt und erst in zweiter Linie ist ggf. die Entgeltlichkeit des Auftrags Prüfungsgegenstand. Bei der Annahme eines Vertragsschlusses ist zu berücksichtigen, dass nicht schon der Entfaltung der Tätigkeit als solcher vertragliche Indizwirkung zukommt, weil gerade bei Großprojekten Planungsleistungen häufig im vorvertraglichen Stadium in der Erwartung erbracht werden, sich im Realisierungsfalle einen interessanten Auftrag zu sichern.
2. Ein konkludenter Vertragsschluss kann zwar anzunehmen sein, wenn ein Bauherr sich die planerischen Leistungen eines Architekten zu Eigen macht und diese – etwa als Anlage zu einer Bauvoranfrage – für sich verwertet. Besteht zwischen den Parteien eine Akquisitionsabsprache, welche eine Kostenerstattung ausdrücklich nur für den Fall einer Beauftragung vorsieht, so ist der etwaigen Weitergabe von Planungsunterlagen durch den vermeintlichen Auftraggeber ein konkludenter rechtsgeschäftlicher Wille nicht zu entnehmen.
3. Eine Pauschalhonorarvereinbarung aus Leistungen, die z. T. der HOAI unterliegen und z. T. außerhalb der HOAI-Honorartafeln liegen, muss die gesetzliche Schriftform und die Mindestsätze der HOAI einhalten. Denn die Teilnichtigkeit hat mangels gegenteiliger Anhaltspunkte im Zweifel die Gesamtnichtigkeit zur Folge.

4. Selbst wenn die Pauschalvereinbarung, deren Leistungen nur z. T. der HOAI unterliegen, formwirksam wäre, ist sie wegen Unterschreitung der Mindestsätze der HOAI unwirksam.
5. Honorare bei anrechenbaren Kosten oberhalb der Tafelwerte können nach Tafelfortschreibungstabellen berechnet werden.

OLG Hamburg, Urteil vom 10.02.2011 – Aktenzeichen 3 U 81/06

Schadensersatz wegen unwirtschaftlicher Brandschutzplanung §§ 631, 633, 634, 635 BGB

1. Der Werkerfolg einer mangelfreien, insbesondere den technischen Regeln entsprechenden Brandschutzplanung und -beratung besteht darin, eine unter Brandschutzgesichtspunkten ordnungsgemäße und auch wirtschaftliche Durchführung des Bauvorhabens zu gewährleisten.
2. Dazu gehört nicht nur die Herbeiführung einer Brandschutzgenehmigung, sondern auch die Sicherstellung der Wirtschaftlichkeit der gebotenen Brandschutzmaßnahmen und die Vermeidung unnötiger Aufwendungen.
3. Der Brandschutzplaner kann verpflichtet sein, den Bauherrn und das zuständige Brandschutzamt darauf hinzuweisen, dass eine als notwendig angenommene Maßnahme in Wirklichkeit nicht notwendig ist.

OLG Frankfurt, Urteil vom 02. 07.2008 – Aktenzeichen 1 U 28/07

Auf Wunsch können alle Urteile gerne bei der Geschäftsstelle der Kammer angefordert werden. Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an die Justitiarin der Kammer, Frau S. Schmid, unter der Tel.-Nr. 0431-5706518. ◀

Zum Sachverständigenrecht

► An dieser Stelle finden Sie wie gewohnt Hinweise und Kommentierungen zu aktuellen Entscheidungen zum Sachverständigenrecht. Autor ist Dr. Felix Lehmann, Richter am Landgericht Kiel und „Verbindungsmann“ der Kammer zur Justiz in Sachen Sachverständigenwesen. Herrn Dr. Lehmann gilt an dieser Stelle wieder, wie stets, unser Dank.

- 1.) **Kammergericht Berlin: Keine Vergütung für Wiedergabe des Akteninhalts und Stellungnahme des Sachverständigen zum Ablehnungsgesuch! (Beschluss vom 26.1.2010, Az.: 19 AR 2/09)**

Leitsätze der Entscheidung

- Ein Sachverständiger verliert seinen Entschädigungsanspruch nur dann, wenn das Gutachten objektiv unbrauchbar ist und er dies zumindest grob fahrlässig verursacht hat.
- Wenn das in der Hauptsache zuständige Gericht sein Gutachten als verwertbar ansieht und seine Entscheidung darauf stützt, sind die Kosteninstanzen gehindert die Verwertbarkeit erneut zu prüfen.
- Der für eine Wiedergabe des Akteninhalts und eine Stellungnahme zu einem Ablehnungsgesuch entstandene Zeitaufwand des Sachverständigen ist nicht vergütungsfähig.

Sachverhalt / Entscheidungen

Beim Kammergericht Berlin legte eine Partei nach Abschluss ihres Verfahrens eine Erinnerung gegen ihre Kostenrechnung ein. Diese Kostenrechnung beinhaltete unter anderem Sachverständigenkosten von über 5.000,- EUR. Zur Begründung der Erinnerung wurde ausgeführt, die Einholung eines weiteren Sachverständigengutachtens und die Entschädigung des Sachverständigen insgesamt stellten eine falsche Sachbehandlung durch das Gericht dar.

Die Erinnerung hatte nur in einem geringen Umfang Erfolg (Beschluss des Kammergerichts Berlin vom 26.01.2010, Az.: 19 AR 2/09). Allenfalls in der Entschädigung des Sachverständigen könne eine fehlerhafte Sachbehandlung durch das Gericht liegen. Dem Grunde nach sei der Sachverständige für seine Tätigkeit zu vergüten. Ein Verlust des Entschädigungsanspruches des Sachverständigen sei nur dann gerechtfertigt, wenn das Gutachten objektiv unbrauchbar sei und er dies zumindest grob fahrlässig verursacht habe. Davon könne im vorliegenden Fall nicht ausgegangen werden. Wenn nämlich das in der Hauptsache zuständige Gericht ein Gutachten ausdrücklich als verwertbar ansehe und zudem seine Entscheidung darauf stütze, seien die Kosteninstanzen gehindert, die Verwertbarkeit erneut zu prüfen.

Lediglich eindeutig überflüssige Tätigkeiten des Sachverständigen seien nicht vergütungsfähig. Dazu gehöre die hier im Gutachten enthaltene umfangreiche Wiedergabe des Akteninhalts, da dieser den Beteiligten bereits bekannt gewesen sei. Der Sachverständige habe den bei seiner Beauftragung vorliegenden Sach- und Streitstand auf insgesamt zehn Seiten geschildert. Der Senat schätzte den dadurch entstandenen nicht vergütungsfähigen Zeitaufwand auf vier Stunden. Die vom Sachverständigen weiter abgerechneten 267,55 € könnten nicht angesetzt werden, da insoweit auch kein Vergütungsanspruch bestehe. Gegenstand der Abrechnung sei insoweit die Stellungnahme des Sachverständigen zu dem gegen ihn gerichteten Ablehnungsgesuch. Der für eine Stellungnahme zu einem Ablehnungsgesuch entstandene Zeitaufwand sei nicht erstattungsfähig, denn die zu vergütende Leistung des Sachverständigen bestehe in der Erstattung des Gutachtens. Nicht umfasst seien aber diejenigen Tätigkeiten, die das rechtliche Grundverhältnis zwischen dem Sachverständigen einerseits sowie Gericht und Parteien andererseits betreffen. Soweit ein Sachverständiger zu einem Ablehnungsantrag Stellung nehme, betreffe dies seine prozessuale Grundstellung, nicht seine Tätigkeit als fachkundiger Gehilfe des Richters im Rahmen der Beweisaufnahme.

Sachverständigenpraxis

Die im vorliegenden Fall vorgenommenen Kürzungen der Sachverständigenvergütung sind zum Teil wenig überzeugend. Zumindest der Zeitaufwand für eine knappe Wiedergabe des Akteninhalts, soweit sie für das Verständnis des Gutachtens erforderlich ist, dürfte als erforderlich anzusehen sein. Zudem ist eine Stellungnahme des Sachverständigen zu fachlicher Kritik in einem Befangenheitsantrag zu vergüten, wenn der Befangenheitsantrag dem Sachverständigen einschränkungslos zur Stel-

lungnahme übermittelt worden ist. Es ist wichtig, dass Sachverständige in solchen Fällen nicht sofort klein beigeben und auf ihre Vergütung verzichten. Denn nur so wird eine Veränderung der für Sachverständige in Bau- und Architektensachen derzeit wenig befriedigenden Rechtsprechung zu diesem Thema erreicht werden können. Bedauernswerterweise hat auch das OLG Dresden (Beschluss vom 29.03.2010, Az.: 3 W 319/10) entschieden, dass ein Sachverständiger für eine eingereichte gutachterliche Stellungnahme keine Vergütung verdient, wenn er vom Gericht Gelegenheit zur Äußerung zum Befangenheitsgesuch einer Partei erhält, die ihn wegen fachlicher Gutachtenmängel und „wissentlich falscher Darstellung selbst einfachster Sachverhalte“ abgelehnt hat.

In diesem Fall hatte der Sachverständige daraufhin eine umfangreiche Stellungnahme eingereicht, die er oberhalb seiner Unterschrift selbst als Gutachten bezeichnete und mit 2.086,18 € in Rechnung stellte. Nach Auffassung des OLG Dresden habe der Sachverständige die Zusendung der Ablehnungsschrift mit dem Zusatz, es bestehe Gelegenheit zur Äußerung binnen drei Wochen, nicht als neuen oder ergänzenden Gutachtauftrag sondern nur dahin verstehen dürfen, dass ihm die Möglichkeit eingeräumt werde, zum Ablehnungsgesuch Stellung zu nehmen, bevor das Gericht über das Gesuch entscheide. Das Urteil und der das Ablehnungsgesuch zurückweisende Beschluss ließen im Übrigen erkennen, dass das Landgericht für beide Entscheidungen auf die umfangreiche Stellungnahme des Sachverständigen nicht angewiesen gewesen sei und sie auch tatsächlich nicht sichtbar verwertet habe.

Auch diese Entscheidung ist für Sachverständige wenig befriedigend. Zwar sollte es unter Sachverständigen allgemein bekannt sein, dass in der Regel fachliche Fehler keine Ablehnung wegen Besorgnis der Befangenheit begründen. Demzufolge könnte man annehmen, Sachverständige sollten sich in der Regel nicht zu fachlicher Kritik äußern und diese „stoisch“ hinnehmen. Es ist jedoch zu bedenken, dass eine Vielzahl von Fehlern doch eine Besorgnis der Befangenheit begründen kann (vgl. OLG Karlsruhe, Beschluss vom 9.11.2009, Az.: 14 W 43/09). Infolge dessen ist es verständlich, dass sich Sachverständige in der Regel verpflichtet fühlen eine umfassende Stellungnahme zu ihnen übersandten Befangenheitsgesuchen abzugeben. Sollte das Gericht daher nach Lektüre eines Ablehnungsgesuchs davon ausgehen, die dortige fachliche Kritik rechtfertige keine Ablehnung wegen Besorgnis der Befangenheit, könnte es die „Gelegenheit zur Äußerung“ auf andere, weniger aufwendig zu kommentierende Befangenheitsgründe beschränken. Soweit es zur sachlichen Prüfung der Befangenheitsgründe nämlich nicht erforderlich ist, sollte eine Anhörung des Sachverständigen ganz unterlassen werden, da § 44 Abs. 3 ZPO, anders als bei Ablehnungsgesuchen gegen Richter, wo die Einholung einer dienstlichen Stellungnahme zwingend vorgeschrieben ist, nicht entsprechend gilt. Dadurch könnte den ohnehin in der Regel stark arbeitsbelasteten Sachverständigen zumindest viel kostenloser Aufwand erspart werden. Wenn der Sachverständige jedoch fachliche Äußerungen abgeben musste, sollten diese vergütet werden und zwar unabhängig davon, ob sie später „sichtbar“ verwertet werden.

Denn auch dies kann der Sachverständige – anders als das zuständige Gericht – vor Abgabe der Stellungnahme kaum beurteilen. Eine Möglichkeit zum Selbstschutz der Sachverständigen könnte auch darin bestehen, dass bei Übersendung von umfangreichen Ablehnungsgesuchen, die vor allem fachliche Kritik beinhalten, das Gericht gebeten wird, mitzuteilen, ob auch zu der fachlichen Kritik Stellung genommen werden soll. Gegebenenfalls sollte der Sachverständige darauf hinweisen, dass solche Auskünfte dann auch wie ein Ergänzungsgutachten einen Vergütungsanspruch nach sich ziehen.

2.) OLG Naumburg – Verwertung von Gutachten aus anderen Verfahren nach § 411a ZPO auch ohne Einverständnis der Parteien! (Urteil vom 12.01.2010, AZ.: 1 U 77/09)

Leitsätze der Entscheidung

- ▶ **Es ist nicht vom Einverständnis der Prozessparteien abhängig, ob ein Gutachten aus einem anderen Verfahren nach § 411 a ZPO verwertet wird.**
- ▶ **Bei der Ausübung des diesbezüglichen Ermessens des Gerichts kommt es maßgeblich darauf an, ob die Einholung eines neuen Gutachtens bessere Erkenntnisse über die Beweisfragen verspricht oder nicht.**

Sachverhalt / Entscheidung

In einem Schadensersatzprozess vor dem Landgericht Magdeburg nahm der Kläger mehrere Beklagte in Anspruch. Die Klage wurde unter Verwertung eines Sachverständigengutachtens aus einem vorangegangenen Ermittlungsverfahren abgewiesen. Eine Ergänzung des Gutachtens sei trotz der inhaltlichen Einwendungen des Klägers nicht erforderlich gewesen. Demgegenüber habe der Kläger eine mündliche Anhörung des Sachverständigen nicht beantragt. Der Kläger legte gegen diese Entscheidung Berufung ein. Die Beschränkung auf die Verwertung des Gutachtens aus dem Ermittlungsverfahren sei unzulässig, weil er, der Kläger, dieser Verwertung widersprochen habe, insbesondere hinsichtlich der fehlerhaften tatsächlichen Grundlagen dieses Gutachtens.

Die Berufung des Klägers hatte keinen Erfolg (Urteil des OLG Naumburg vom 12.01.2010, AZ.: 1 U 77/09). Die Kammer und ihr folgend der Senat stützten sich im Kern auf ein Gutachten aus einem Ermittlungsverfahren. Dieses war im Auftrag der Staatsanwaltschaft wegen des streitgegenständlichen Vorfalls eingeholt worden und Bestandteil der beigezogenen Ermittlungsakte. Die Verwertung des Gutachtens sei nach § 411 a ZPO in zulässiger Weise erfolgt. Insbesondere habe die Kammer ihr durch § 411 a ZPO eingeräumtes Ermessen nicht fehlerhaft ausgeübt. Das Gutachten befasse sich mit den streitgegenständlichen Beweisfragen. An der fraglichen Qualifikation des Sachverständigen bestünden keine Zweifel. Das Gutachten sei auf der Grundlage aller Erkenntnisse des Ermittlungsverfahrens erstattet worden. Dies zeige sich auch in der umfangreichen Wiedergabe des Akteninhaltes durch den

Sachverständigen. Weitere Erkenntnisse über das tatsächliche Geschehen seien nach der Erstattung des Gutachtens nicht mehr gewonnen worden. Insbesondere beziehe sich auch der Kläger im vorliegenden Rechtsstreit allein auf tatsächliche Umstände, die er aus der vorgenannten Ermittlungsakte kennengelernt habe.

Der Verwertung des Gutachtens stehe nicht entgegen, dass der Kläger dieser Verwertung widersprochen und die Einholung eines weiteren Gutachtens begehrt habe. Dieser Widerspruch sei bei der Ermessensausübung zu berücksichtigen gewesen. Dies sei geschehen. Anders als bei der nach alter Rechtslage nur möglichen Verwertung eines Gutachtens aus einem anderen Verfahren im Wege des Urkundsbeweises sei die Verwertung als Gutachten nach § 411 a ZPO nicht vom Einverständnis der Prozessparteien abhängig. Für die Ermessensausübung sei maßgeblich, ob die Einholung eines neuen Gutachtens bessere Erkenntnisse über die Beweisfrage verspreche oder nicht. Das habe die Kammer hier nachvollziehbar verneint. Das in zweiter Instanz wiederholte und vertiefte Argument, wonach der Sachverständige im Ermittlungsverfahren den zeitlichen Verlauf des Geschehens verkannt bzw. unzureichend berücksichtigt habe, sei nachweislich unzutreffend. Der Sachverständige habe die Zeugenaussagen, auf die sich der Kläger beziehe, zum Teil sogar wortwörtlich in seinem Gutachten ausgeführt und in seine Bewertung einbezogen, in dem er deren Inhalt als wahr unterstellt habe. Er sei damit genau von demjenigen Sachverhalt ausgegangen, den der Kläger behauptete.

Sachverständigenpraxis

Zwei Wochen nach der voranstehend zusammengefassten Entscheidung des OLG Naumburgs hat das OLG Bamberg noch eine Entscheidung zur alten Rechtslage getroffen (vgl. Urteil des OLG Bamberg vom 27.1.2010, Az.: 3 U 28/08). Danach konnte ein in einem staatsanwaltlichen Ermittlungsverfahren erstelltes Gutachten nur im Wege des Urkundsbeweises im Zivilprozess verwertet werden. Widerspruch in diesem Fall die durch das Gutachten belastete Partei der Verwertung des Gutachtens und beantragte sie die Anhörung des Sachverständigen, so war die Anhörung des Sachverständigen geboten.

Demgegenüber zeigt die Entscheidung des OLG Naumburg, dass, anders als nach alter Rechtslage, bei der Verwertung eines Gutachtens im Wege des Urkundsbeweises die Verwertung als Gutachten nach § 411 a ZPO nicht vom Einverständnis der Prozessparteien abhängig ist. Nach § 411 a ZPO „kann die schriftliche Begutachtung durch Verwertung eines gerichtlich oder staatsanwaltlich eingeholten Sachverständigengutachtens aus einem anderen Verfahren ersetzt werden“. § 411 a ZPO verlangt weder eine Parteidentität noch eine Deckung der Beweisthemen, auch wenn diese Umstände bei der Ermessensausübung von Bedeutung sind. Dabei ist umstritten, ob eine solche Verwertung eines Gutachtens aus einem anderen Verfahren sinnvoll ist und einen wesentlichen Gewinn gegenüber der Verwertung des früheren Gutachtens als Urkunde bringt. Bei der Ermessensausübung muss das Gericht des Weiteren beachten, ob das Gutachten

den formalen Anforderungen entspricht. Auch ist zu prüfen, ob der Gutachter mit Erfolg abgelehnt worden ist, oder ob nunmehr die Gründe für die frühere Zurückweisung eines Ablehnungsgesuchs nicht mehr tragfähig erscheinen. Zudem ist zu prüfen, ob der Sachverständige jetzt ein Gutachtenverweigerungsrecht nach § 408 ZPO inne hat, was bei Berufung darauf die Verwertung des Gutachtens vor vornherein verhindert. Als nächstes ist darauf zu achten, aus welchen Gründen das andere Gericht das von ihm eingeholte Gutachten nicht oder nur zum Teil verwertet hat und in welchem Umfang sich die Beweisthemen decken. Außerdem kommt es darauf an, ob die von einer Partei im Beweisantritt bezeichneten Tatsachen im Gutachten vollständig behandelt worden sind und ob es wesentliche Unterschiede bei den Anknüpfungstatsachen gibt. Eine weitere wesentliche Frage ist, ob im anderen Verfahren eine Entscheidung nach Beweislast ergangen ist, wofür jetzt andere Regeln gelten. So können z.B. im Strafprozess Feststellungen oder ein Freispruch oder im Ermittlungsverfahren eine Einstellung (§ 170 Abs. 2 StPO) auf dem Grundsatz „in dubio pro reo“ beruhen. Auch ist zu untersuchen, ob die Fahrlässigkeitsmaßstäbe in den Verfahren übereinstimmen oder ob es Unterschiede gibt, z.B. weil es im Strafrecht auf die persönlichen Kenntnisse und Fähigkeiten, im Zivilrecht aber auf einen objektiven Beurteilungsmaßstab ankommt. Maßgeblich ist für die Ermessensausübung, ob die Einholung eines neuen Gutachtens bessere Erkenntnisse über die Beweisfragen verspricht oder nicht. Schließlich ist zu berücksichtigen, ob die Rechte einer Partei z.B. mangels Beteiligung bei einem Ortstermin nicht beherrschbar verletzt worden sind.

Schließlich ist noch darauf hinzuweisen, dass der Sachverständige für die nochmalige Verwertung seines Gutachtens leider keine zusätzliche Vergütung erhält. Das JVEG sieht dies nicht vor, da der Sachverständige nach seinem Stundenaufwand gemäß §§ 8 und 9 JVEG bezahlt wird. Allein durch die zusätzliche Verwertung des Gutachtens erhöht sich der Stundenaufwand nicht. Etwas anderes kommt nur dann in Betracht, wenn weitere Stunden beim Sachverständigen anfallen, z.B. weil er zur Erläuterung des Gutachtens geladen wird oder ein Ergänzungsgutachten erstellen soll. Im Hinblick auf das durch die zusätzliche Verwertung gesteigerte Haftungsrisiko sollten die entsprechenden Sachverständigen jedoch von der Weiterverwertung benachrichtigt werden, um ggfls. etwas berichtigen oder klarstellen zu können. Einen solchen Anspruch auf Benachrichtigung gibt es aber bedauernswerterweise (noch) nicht. Gegen die Regelung des § 411a ZPO dürften auch keine durchgreifenden urheberrechtlichen Bedenken bestehen, da bereits in § 45 UrhG die Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Wiedergabe von Werken im Interesse der Rechtspflege oder öffentlichen Sicherheit für zulässig erklärt wird. Allerdings kann in Fällen der Entstellung oder groben Missinterpretation des Sachverständigengutachtens eine Verletzung des Urheber- oder auch des allgemeinen Persönlichkeitsrechts des Sachverständigen vorliegen. ◀

© 2011 – Alle Rechte vorbehalten

Dr. Felix Lehmann, Richter am Landgericht Kiel

Der Autor ist zurzeit an das Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Integration des Landes Schleswig-Holstein abgeordnet. Die voranstehenden Ausführungen geben seine persönliche Meinung wieder.

Vergütung von Brandschutzplanungen

► Mit der Frage „Gehören Leistungen für den baulichen Brandschutz zu den Grundleistungen nach der HOAI?“ beschäftigt sich ein Beitrag von Prof. Quak und Architekt Werner Seifert in der Zeitschrift Baurecht 6/2011. Zusammenfassend stellt sich die Frage nach der Honorierung von Leistungen für den baulichen Brandschutz nach Auffassung der Verfasser des Beitrages wie folgt dar:

„Mit den Leistungen für den baulichen Brandschutz werden Planungsvorgaben für Architekten und Fachingenieure bestimmt. Der Brandschutznachweis beschränkt sich dabei nicht auf eine Definition von geeigneten Baukonstruktionen. Dieser beinhaltet regelmäßig auch Planungsvorgaben für haustechnische bzw. anlagentechnische Brandschutzmaßnahmen, Ausführungen zu Flucht und Rettungswegen, abwehrende und organisatorische Brandschutzmaßnahmen und schließlich auch das Aufzeigen von Kompensationsmaßnahmen. Sie sind daher systematisch von Architektenleistungen abzugrenzen.“

Für die Abgrenzung von Grundleistungen bzw. Leistungen nach der HOAI und Besonderen Leistungen oder Leistungen außerhalb der HOAI geht es auch nicht um die Frage, was für eine öffentlich-rechtliche Baugenehmigung erforderlich ist. Richtig ist lediglich, dass sich das „Erarbeiten der Vorlagen“ im Rahmen der Leistungsphase 4 allgemein „nach den öffentlich-rechtlichen Vorschriften“ richten muss. Weder aus dem öffentlichen Bauordnungsrecht noch aus dem zivilen Vertragsrecht ergeben sich jedoch Lösungen für preisrechtliche Fragen nach der HOAI. Nach der HOAI gibt es zahlreiche ingenieurtechnische Planungsleistungen, über die Architektenleistungen hinaus, die für einen vollständigen und genehmigungsfähigen Bauantrag ebenfalls erforderlich sind. Für zahlreiche Planungsleistungen, die zweifellos ebenfalls zu einem ordnungsgemäßen und vollständigen Bauantrag gehören, regelt die HOAI eine gesonderte (fachplanerische) Vergütung bzw. grenzt deren Honorierung teilweise sogar von vornherein und ausdrücklich aus dem Preisrecht aus.

Aus dem Umstand, dass Leistungen in der HOAI nicht verpreist sind, lässt sich für den Leistungsumfang und -inhalt bei Architektenleistungen auch nicht ableiten, dass diese Leistungen dann Gegenstand der Grundleistungen bei Gebäuden sein müssen. Denn aus der HOAI ergibt sich kein Globalregelungsanspruch für alle möglichen Architekten- und Ingenieurleistungen. Es gibt also zweifellos auch Leistungen außerhalb der HOAI. Aufgrund von § 3 Abs. 1 HOAI n. F. sind jetzt auch die Leistungen für die Thermische Bauphysik sowie für Schallschutz und Raumakustik nicht mehr preisrechtlich geregelt. Leistungen für den SiGeKo waren noch nie Gegenstand der HOAI. Allgemein gilt, dass je-

der Planer und Fachplaner die für seinen Bereich bzw. Fachbereich bestimmte Vergütung erhält. Die HOAI enthält aber keine Grundlage für die Leistungen von Sonderingenieuren, die nicht in der Verordnung erfasst sind. Dazu gehören auch die Leistungen für den vorbeugenden baulichen Brandschutz.

Für Leistungen beim baulichen Brandschutz können die Honorare demnach frei vereinbart werden. Fehlt eine Vergütungsvereinbarung, ist im Zweifel dafür die übliche Vergütung anzusetzen (§ 632 Abs. 2 BGB).“

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an die Justitiarin der Kammer, Frau S. Schmid, unter der Tel.-Nr. 0431-5706518. ◀

Unzulässige Unterschreitung der HOAI-Mindestsätze durch Vermischung von HOAI-Leistungen und Leistungen außerhalb des Preisrechts

► Eine Pauschalhonorarvereinbarung aus Leistungen, die zum Teil der HOAI unterliegen und zum Teil außerhalb der HOAI-Honorartafeln liegen, muss die gesetzliche Schriftform und die Mindestsätze der HOAI einhalten. Denn die Teilnichtigkeit hat mangels gegenteiliger Anhaltspunkte im Zweifel die Gesamtnichtigkeit zur Folge. Selbst wenn die Pauschalvereinbarung, deren Leistungen nur zum Teil der HOAI unterliegen, formwirksam wäre, ist sie wegen Unterschreitung der Mindestsätze der HOAI unwirksam. Dies hat das Oberlandesgericht Hamburg mit Urteil vom 10.02.2011 - 3 U 81/06 - entschieden.

Der Entscheidung liegt folgender Sachverhalt zugrunde: Im Rahmen der Honorarklage verlangt ein Ingenieurunternehmen – schlussendlich in weiten Teilen erfolglos – Vergütung vom Auftraggeber für Ingenieurleistungen der Technischen Ausrüstung nach § 68 HOAI 1996/2002 für mehrere Bauvorhaben (u.a. Sportstadien, Fachhochschulgebäude, Kliniken) an verschiedenen Standorten. Die Parteien hatten für vier Anlagengruppen ein Gesamtpauschalhonorar vereinbart. Zwei Anlagengruppen lagen innerhalb der Tafelwerte, das Honorar war also von der HOAI erfasst. Die anrechenbaren Kosten der zwei anderen Anlagengruppen lagen deutlich über den Tafelwerten der HOAI. Das dazu gehörende Honorar konnte demnach frei vereinbart werden. Insgesamt machten die verordneten Leistungen nur etwa 15 % der anrechenbaren Kosten aus.

Neben der fehlenden gesetzlichen Schriftform nach § 4 Abs. 1 HOAI hat das Oberlandesgericht eine Mindestsatzunterschreitung für zwei der vier Anlagengruppen festgestellt und die getroffene Pauschalvereinbarung für alle vier Anlagengruppen insgesamt für unwirksam erklärt, da ihre Teilnichtigkeit im Zweifel die Gesamtnichtigkeit nach sich zieht (§ 139 BGB).

Das OLG Hamburg hat mit seiner Entscheidung noch einmal bekräftigt, dass auch in Pauschalhonorarvereinbarungen die Mindestsätze der HOAI zu berücksichtigen sind und zwar unabhängig davon, ob nur ein geringer Anteil der Gesamtleistung in der HOAI verordnet ist.

Wenngleich sich die Entscheidung auf die HOAI 1996/2002 stützt, kann diese Rechtsauffassung auch auf die aktuell geltende HOAI angewandt werden. Vergleichbare Fälle vertraglicher Verknüpfungen von dem Mindestsatz unterliegenden, preislich verordneten Leistungen mit preislich nicht verordneten Leistungen sind durchaus denkbar. Soweit letztere im üblichen Rahmen vergütet werden, dürfte gegen eine Gesamtpauschale nichts einzuwenden sein. Gerade in der Anwendungspraxis der HOAI 2009 hat sich jedoch deutlich gezeigt, dass Leistungen, die in Leistungspaketen mit verbindlich geregelten Leistungen vergeben werden, so zum Beispiel die Bauphysik, als Preispudder verwendet und stellenweise ohne Vergütung angeboten werden. So auch das Ergebnis des von Professor Dr.-Ing. Christoph Motzko und Dipl.-Ing. Michael Lühr der TU Darmstadt im Auftrag des AHO angefertigten Gutachtens „Expertenbefragung zu den Auswirkungen der Einordnung der Leistungen der Umweltverträglichkeitsstudie, der Thermischen Bauphysik, des Schallschutzes und der Raumakustik, der Bodenmechanik, des Erd- und Grundbaus sowie der Vermessungstechnischen Leistungen als Beratungsleistungen infolge der 6. HOAI-Novellierung“ vom 27. Mai 2011. Eine derart „unübliche“ Vergütung kann zu einer Unterschreitung der Mindestsätze der verbindlich geregelten Leistungen führen und im Ergebnis zu einer Gesamtnichtigkeit der zwischen den Parteien getroffenen Vereinbarung. ◀

Quelle: AHO Newsletter

7. HOAI-Novelle bis 2013

► Anlässlich der Mitgliederversammlung des AHO Ausschuss der Verbände und Kammern der Ingenieure und Architekten für die Honorarordnung e.V. am 5. Mai 2011 hat der AHO-Vorstandsvorsitzende Ernst Ebert die positive Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi) unterstrichen. Mit den umfangreichen Arbeiten zur Aktualisierung und Modernisierung der HOAI-Leistungsbilder steht der Abschluss des ersten Teils der 7. HOAI-Novelle unmittelbar bevor. Für praxisrelevante Bereiche wie z. B. Planen im Bestand, Örtliche Bauüberwachung für Ingenieurbauwerke und Verkehrsanlagen, Städtebaulichen Entwurf, Brandschutz sowie die erhöhte Vergütung der Ausführungsplanung bei Wasserbauwerken zeichnen sich tragfähige Lösungen ab. Ab Mitte dieses Jahres wird das BMWi ein Gutachten zur Honorarhöhe und -struktur beauftragen, das Mitte 2012 vorliegen soll. Der AHO-Vorsitzende forderte erneut nachdrücklich die Rückführung der Planungsleistungen für Umweltverträglichkeitsstudien, Thermische Bauphysik, Schallschutz und Raumakustik, Leistungen für

Bodenmechanik, Erd- und Grundbau sowie Vermessungstechnische Leistungen (ehemals Teile VI, X bis XIII HOAI 1996) in den verbindlichen Teil der HOAI. „Die Herausnahme dieser Ingenieurleistungen als sogenannte Beratungsleistungen aus dem Regelungsbereich der HOAI ist fachlich nicht zu rechtfertigen und hat erhebliche Verwerfungen bei der Qualität der Vergabe und der Honorierung dieser Leistungen erzeugt“ betonte Ebert und verwies auf zwei wissenschaftliche Gutachten der TU Darmstadt. Damit wurden die Prüfaufträge des Bundesrates vom 12.6.2009 zur Rückführung der ausgeliederten Planungsleistungen fachlich in vollem Umfang belegt. „Die Bundesregierung müsse nun in dieser zentralen Frage Farbe bekennen“, unterstrich der AHO-Vorsitzende.

Die 7. HOAI-Novelle soll bis 2013 abgeschlossen sein.

Quelle: AHO Ausschuss der Verbände und Kammern der Ingenieure und Architekten für die Honorarordnung e. V., Uhlandstraße 14, 10623 Berlin ◀

Das Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz

► Bereits am 1. Januar 2009 ist das Erneuerbare-Energien-Wärme-gesetz in Kraft getreten. Es schreibt vor, dass Eigentümer neuer Gebäude einen Teil ihres Wärmebedarfs (und Kältebedarfs) aus erneuerbaren Energien decken müssen. Das gilt für Wohn- und Nichtwohngebäude, deren Bauantrag bzw. -anzeige nach dem 1. Januar 2009 eingereicht wurde.

Welche Form erneuerbarer Energien genutzt werden soll, kann der Eigentümer frei entscheiden. Wichtig ist nur, dass ein bestimmter Prozentsatz der Wärme und/oder Kälte mit der jeweiligen Energie erzeugt wird. Der Prozentsatz ist abhängig von der Energieform. Wer keine erneuerbaren Energien nutzen möchte, kann verschiedenen so genannten Ersatzmaßnahmen wählen.

Bei der Ausgestaltung des Gesetzes wurde darauf geachtet, dass es jedem Gebäudeeigentümer möglich ist, eine individuelle, maßgeschneiderte und kostengünstige Lösung zu finden. Daher sind verschiedenste Kombinationen erneuerbarer und anderer Energieträger

zulässig. Begleitend zum Gesetz führt die Bundesregierung weiterhin ihr umfangreiches Förderprogramm, das so genannte Marktanreizprogramm für erneuerbare Energien, weiter. Allerdings sind hier grundsätzlich nur Anlagen im Gebäudebestand förderfähig.

Mit Beschluss des Deutschen Bundestages vom 24. Februar 2011 ist das EEWärmeG geändert worden. Die Änderungen traten am 1. Mai 2011 in Kraft. Die wesentlichen Änderungen betreffen öffentliche Gebäude, aber es gibt auch eine Reihe von Detailänderungen und Präzisierungen der Nutzungspflicht für private Bauherren. Die für ein konkretes Bauvorhaben geltende Fassung des Gesetzes ergibt sich grundsätzlich aus dem Datum des Bauantrags, der Bauanzeige, der Kenntnisgabe oder bei nicht genehmigungsbedürftigen Bauvorhaben aus dem Datum des Beginns der Bauausführung. Für öffentliche Gebäude gelten gesonderte Übergangsfristen.

Einzelheiten sind auf der Homepage des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (Quelle) www.bmu.de zu finden. ◀

Schriftenreihe des AHO

In der angesehenen Schriftenreihe des AHO ist ein neues Heft Nr. 25 mit Stand März 2011 erschienen:

„Leistungen für Baulogistik“

Es wurde erarbeitet von dem AHO-Arbeitskreis „Baulogistik“.

Darüber hinaus wurde das Heft Nr. 15

„Leistungen nach der Baustellenverordnung“

von der AHO-Fachkommission „Baustellenverordnung“ vollständig überarbeitet und erweitert.

Die Hefte sind zu beziehen über den AHO, Telefon 030-3101917-0, E-Mail: aho@aho.de.

In diesem Zusammenhang wird mitgeteilt, dass auf der Homepage der Kammer unter www.aik-sh.de/news/article/schriftenreihe-des-aho.html alle aktuellen Veröffentlichungen des AHO zusammengefasst sind. ◀

Vergabe von öffentlichen Aufträgen im Zusammenhang mit dem Arbeitsschutzgesetz

Das Ministerium für Arbeit, Soziales und Gesundheit des Landes Schleswig-Holstein informiert:

„Sehr geehrte Damen und Herren, eine gemeinsam von der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung und den Staatlichen Arbeitsschutzbehörden verschiedener Länder in 2005 durchgeführte Überprüfungsaktion hat gezeigt, dass in über 70 % der Kleinbetriebe (ein bis neun Beschäftigte) die nach dem Arbeitsschutzgesetz vorgeschriebene Gefährdungsbeurteilung nicht vorhanden ist. Diese Zahlen wurden bei einer erneuten Evaluation in 2010 bestätigt.

Damit ist es in über 70 % der Betriebe faktisch unmöglich, wirksame Arbeitsschutzmaßnahmen für die Beschäftigten zu treffen. Das bedeutet zwangsläufig, dass die hier bestehenden gesetzlichen Verpflichtungen auch nicht ansatzweise erfüllt werden.

Die Gründe dafür liegen in der überwiegenden Zahl der Fälle der Unternehmen nicht in einer fehlenden Bereitschaft. Vielmehr wird der betriebliche Alltag bereits durch die Fragen nach Auftragsbeschaffung und -erledigung, durch finanzielle und andere äußere Zwänge bestimmt, die für den Betrieb von existenzieller Bedeutung sind. Das Thema Arbeitsschutz steht dadurch auf der Prioritätenliste oft ganz weit unten.

Dabei sind den Arbeitgebern die rechtlichen Konsequenzen, die sich daraus für sie ergeben können, in der Regel nicht bewusst.

Das hat auch für die Vergabe öffentlicher Aufträge in Schleswig-Holstein Konsequenzen. Das Ergebnis dieser Überprüfung bedeutet nichts anders, als dass 70 % der Betriebe sich nicht gesetzestreu verhalten und damit nach der herrschenden Rechtsprechung nicht zuverlässig sind. An diese dürften daher keine öffentlichen Aufträge vergeben werden.

Daran ändern auch die Eigenerklärungen der Betriebe nichts, denn bei den Kontrollen hat sich wie gesagt auch gezeigt, dass die Unternehmen ihre Defizite und damit auch ihre Rechtsverstöße nicht kennen. Sie werden sich also bedenkenlos selbst bescheinigen, dass sie zuverlässig sind.

Die Erkenntnis, dass es auch 15 Jahre nach Inkrafttreten des Arbeitsschutzgesetzes nicht gelungen ist, eine Umsetzung der gesetzlichen Arbeitsschutzvorschriften in Kleinbetrieben auch nur annähernd zu erreichen, hat uns als Oberste Arbeitsschutzbehörde veranlasst, initiativ zu werden. Ergebnis ist ein Projekt „Sichere Arbeitsplätze durch sichere Arbeitsplätze“, das jetzt mit einer Pilotphase beginnt. Innerhalb des Projekts werden die Kleinbetriebe mit Hilfe externer Berater qualifiziert und extern zertifiziert. Als Ergebnis einer erfolgreichen Teilnahme erhalten sie ein Qualitätszertifikat, das alle drei Jahre erneuert werden muss. Dieses Zertifikat macht äußerlich sichtbar, dass der Betrieb nachweislich die gesetzlichen Arbeitsschutzbestimmungen erfüllt. Gleichzeitig wird bescheinigt, dass die Betriebe ihre Beschäftigten regelmäßig weiter qualifizieren. Das bietet auch für Sie bei der Vergabe öffentlicher Aufträge Vorteile: Ihnen wird es dadurch leicht gemacht, Ihre eigenen Verpflichtungen nach Auftragsvergabe an zuverlässige Unternehmen zu erfüllen.

Ich möchte Sie bitten, unsere Erkenntnisse über die derzeitige Situation bei der Umsetzung von arbeitsschutzrechtlichen Vorschriften in den Betrieben und die sich daraus ergebenden Konsequenzen bei der Vergabe von Aufträgen zu berücksichtigen.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen jeder Zeit gerne zur Verfügung. ◀

Mit freundlichen Grüßen
Christiane Riehl“

NordBau 2011 – Sonderthema: Ziegel und Klinker

Wettbewerb – Die facettenreiche Ziegel-Fassade

► Der Kammer ist es ein Anliegen, mit diesem Wettbewerb darauf aufmerksam zu machen, dass das Erstellen einer Fassade aus Ziegeln nicht nur das anonymisierte Verdecken einer Wärmedämmfassade ist, sondern, dass es sich bei Ziegeln um einen nachhaltigen und ökologisch wertvollen Baustoff mit traditionsreicher Vergangenheit handelt.

Mehrere Teams von Auszubildenden aus Norddeutschland mauern im Wettbewerb verschiedene Fassadenelemente anhand von Ansichten und Detailangaben, die von Architekten der Architekten- und Ingenieurkammer Schleswig-Holstein vorgegeben werden. Berücksichtigung sollen nicht nur besondere Details und Stil-Elemente alter Baumeister-

tradition finden, sondern auch der normengerechte Aufbau einer zweischaligen Wand nach Energieeinsparaspekten.

Eine Jury, die zusammengesetzt ist aus Vertretern der Ziegelindustrie, Mitgliedern des Baugewerbeverbandes und der Architekten- und Ingenieurkammer Schleswig-Holstein, begleitet den Wettbewerb und ermittelt das Gewinner-Team, dem attraktive Preise winken.

Dieser Wettbewerb findet statt im Rahmen der 56. NordBau vom 8.–13. September 2011 im Bereich zwischen Halle 1 und 2 des NordBau-Geländes. ◀

„Tag der Baumeister“

Der BDB-Landesverband Schleswig-Holstein lädt ein zum „Baumeistertag der Nordländer 2011“ am 10. September 2011 in Neumünster. Weitere Informationen finden Sie in Kürze auf der Homepage der Kammer www.aik-sh.de.

Veranstaltungshinweise

Auftaktsymposium „Energiewende in Deutschland“

Mit dem von der Bundesregierung beschlossenen Atomausstieg bis zum Jahr 2022 ist die Energiewende in Deutschland eingeläutet. Doch wie kann eine erfolgreiche Umstellung auf eine nachhaltige Energieversorgung konkret gestaltet werden? Welche Konsequenzen und Hausforderungen bringt sie für Wirtschaft, öffentliche Körperschaften und Verbraucher mit sich? Diese Fragen möchte die KfW Bankengruppe in einem **Auftaktsymposium „Energiewende in Deutschland“ am 12. Juli 2011 von 10.30 Uhr bis 17.00 Uhr im Historischen Kassensaal in der KfW Niederlassung in 10117 Berlin, Eingang Behrenstraße 33**, diskutieren. Weiteres entnehmen Sie bitte dem Flyer, der auf der Homepage der Kammer www.aik-sh.de unter „Veranstaltungen“ zu finden ist.

Vortrag zum Bauprojekt „Museum der Unschuld“ von Orhan Pamuk

Mittwoch, den 27. Juli 2011, 18.00 Uhr, Wenzel-Hablik-Museum, Itzehoe
Brigitte Sunder-Plassmann M.A. phil. | Sunder-Plassmann Architekten, Kappeln

Die Kunsthistorikerin Brigitte Sunder-Plassmann von Sunder-Plassmann Architekten aus Kappeln berichtet in ihrem Vortrag über ihr aktuelles Bauprojekt „Das Museum der Unschuld“ in Istanbul.

Der gleichnamige Roman des Literatur-Nobelpreisträgers Orhan Pamuk zeichnet ausgehend von der Geschichte einer unerfüllten Liebe ein Bild der türkischen Gesellschaft der 1970er Jahre. Das Buch wird zum Ausgangspunkt für eine einzigartige Museumsarchitektur, die sich mit der

Visualisierung des Romas beschäftigt. Gemeinsam mit dem Schriftsteller konzipieren Sunder-Plassmann Architekten in einem denkmalgeschützten ehemaligen Wohnhaus im Zentrum von Istanbul das Museum, das Pamuk in seinem Buch entstehen ließ. Der Vortrag gibt detaillierte Einblicke in die Architektur und die Hintergründe dieses besonderen Museumsbaus.

Der Vortrag findet im Rahmen der neuen Sonderausstellung „Märchenland voller Abenteuer. Habliks Reise in den Orient“ statt, die noch bis zum 7. August 2011 im Wenzel-Hablik-Museum in Itzehoe zu sehen ist. Die Ausstellung und das Rahmenprogramm sind Teil des KulturSomers Schleswig-Holstein 2011 mit dem Landesschwerpunkt „Türkei“.

Eintritt: 3,50 €, ermäßigt 2,00 €, freier Eintritt für Kinder bis 14 Jahre und Schulklassen

3. Norddeutsche Passivhauskonferenz

Das Zentrum für Energie, Bauen, Architektur und Umwelt GmbH (ZEBAU) veranstaltet am 31. August 2011 die 3. Norddeutsche Passivhauskonferenz von 9.00 bis 17.00 Uhr im Empire Riverside Hotel in Hamburg.

Weiteres entnehmen Sie bitte dem Flyer, der auf der Homepage der Kammer www.aik-sh.de unter „Veranstaltungen“ zu finden ist.

6. Brandschutztag an der Küste

Am 14. September 2011 findet der 6. Brandschutztag an der Küste in Schwerin statt. Weitere Informationen und die Anmeldung erhalten Sie über die Homepage der Kammer www.aik-sh.de. ◀

Fortbildung

Unter der Rubrik „Fortbildung“ finden Sie einen Überblick über das Seminarangebot der AIK Schleswig-Holstein für den laufenden und den kommenden Monat. Diesen Service bietet die Kammer Ihnen zusätzlich zum Fortbildungsprogrammheft und dem Seminarüberblick auf der Homepage.

Seminare September/Oktober 2011

Die detaillierten Beschreibungen der Veranstaltungen finden Sie im Fortbildungsprogrammheft September - Dezember 2011 sowie auf unserer Homepage www.aik-sh.de. Die Homepage bildet stets den aktuellsten Stand ab. Dort werden Sie auch über Terminverschiebungen, Seminarausfälle oder bereits ausgebuchte Seminare informiert. Ihre Anmeldung richten Sie bitte per Fax: 04 31-5 70 65 20 oder per E-Mail: siedentopf@aik-sh.de an uns.

Seminar-Datum	Seminartitel	Kurzbeschreibung
Di. 06.09.2011 13.00 – 19.00 Uhr Neumünster Hotel Prisma	Grundlagen des Vorbeugenden Brandschutzes Teil 1: Gesetzl. Grundlagen u. konstruktive Anforderungen	In kompakter, praxisorientierter Form werden Grundlagen des Vorbeugenden Brandschutzes vermittelt. Belange des Personenschutzes stehen im Vordergrund. Bauvorhaben im Rahmen des geltenden Baurechts und aktuelle bautechnische Erkenntnisse können geplant und bewertet werden. Die Umsetzung der vermittelten Grundlagen wird im Aufbauseminar „Vorbeugender Brandschutz Teil II“ vertieft.
Di. 13.09.2011 09.30 – 13.15 Uhr Neumünster Holstenhallen	Holzbautag 2011 im Rahmen der NordBau Höher, schneller und weiter?	Die zukünftigen Bauaufgaben finden sich im Bestand sowie in städtischen Räumen. Die Marktforschung erwartet eine hohe Nachfrage im mehrgeschossigen Bauen – so werden z.B. in Hamburg und Flensburg mehrgeschossige Holzbauten geplant. Für die hohen Anforderungen an das Tragwerk, den Brand- und Schallschutz gibt es mittlerweile bewährte Lösungen, die sich aber auf andere Bauaufgaben übertragen lassen. Dies betrifft insbesondere die aktuellen Erkenntnisse im Schallschutz. Sehr erfolgreich sind rationelle Baukonzepte, die mittels vorgefertigter Holzbauelemente sehr schnelle und wirtschaftliche Lösungen z.B. für öffentliche Bauten bieten. Auch in Schleswig-Holstein sind diese Bauaufgaben vorhanden und sind mit dem Holzbau vorteilhaft zu realisieren. Für den Gebäudebestand – ob in der Stadt oder auf dem Land – stellt sich jedes Mal die Frage – was machen wir mit unseren Gebäuden? – wie sanieren und was erhalten? Dabei geht es immer um die Bewertung des gesamten Gebäudes. An beispielhaften Holzbauprojekten stellen holzbau-erfahrene Referenten Konzepte und leistungsfähige Holzbaulösungen vor, die den Teilnehmern für ihre Baupraxis Anregung und Hilfestellung geben sollen.
Do. 15.09.2011 13.00 – 19.00 Uhr Kaltenkirchen Landhotel Dreiklang	Neue Begleitnormen zur neuen Energieeinsparverordnung	In diesem Jahr 2011 wurden eine Reihe von Begleitnormen zur Energieeinsparverordnung überarbeitet, die in der neuen Energieeinsparverordnung 2012 in Bezug genommen werden sollen. Diese werden sich sowohl auf die öffentlich-rechtlichen Nachweise als auch auf die Einhaltung der Anforderungen auswirken. Weiterhin ist bereits das neue EEWärmeG in Kraft getreten, das insbesondere Auswirkungen auf öffentliche Gebäude haben wird. Das Seminar wird einen Überblick der neuen Energieeinsparverordnung mit geltenden Normen liefern und – soweit dies möglich ist – schon die Auswirkungen im Zusammenhang mit den neuen Anforderungen aufzeigen.
Mo. 19.09.2011 13.00 – 18.00 Uhr Kiel AIK S.-H.	Denkmalschutz vs. Klimaschutz? Eine aktualisierte Einführung in Denkmalschutz und Denkmalpflege	Der Zugang zu Denkmalschutz und Denkmalpflege wird oft durch mangelnde Kenntnisse und Vorurteile blockiert. In dieser Veranstaltung werden u.a. Hinweise und Informationen gegeben zu gestalterischen Möglichkeiten und Grenzen; Denkmalpflege und Energieeinsparverordnung sowie aktuelle Rechtsprechung zum Denkmalschutz vs. Windkraft, Photovoltaik und Außendämmung.
Di. 27.09.2011 09.30 – 17.00 Uhr Kiel AIK S.-H.	Öffentliches Baurecht Teil 3 § 35 BauGB, Standortprüfung bei Vorhaben im Außenbereich	Diese Veranstaltung behandelt die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben im Außenbereich. Hierbei ist grundsätzlich zu unterscheiden zwischen privilegierten, sonstigen und begünstigten Vorhaben. Vor dem Hintergrund, dass der Außenbereich aus ökologischen und naturschutzrechtlichen Gründen grundsätzlich von Bebauung freizuhalten ist, werden besondere Anforderungen bzw. Voraussetzungen an das Bauen gestellt. Welche Bedeutung haben hier öffentliche Belange und wie sind sie zu bewerten? Wie ist hierbei die Ausweisung im Flächennutzungsplan einzuschätzen? Welche baurechtlichen Möglichkeiten bestehen für geplante Nutzungsänderungen, Erweiterungen und Ersatzbauten und was ist hierbei besonders zu berücksichtigen? Wie berate ich aus Sicht des Planers meinen Bauherrn und welche Bauvorlagen sind zur baurechtlichen Beurteilung durch die Bauaufsichtsbehörde besonders wichtig?
Di. 25.10.2011 13.00 – 19.00 Uhr Neumünster Hotel Prisma	Grundlagen des Vorbeugenden Brandschutzes Teil 2: Rettungswege und technischer Brandschutz	In kompakter, praxisorientierter Form werden Grundlagen des Vorbeugenden Brandschutzes Teil I vertieft. Zur Teilnahme an diesem Seminar ist der vorherige Besuch eines der bisherigen Brandschutzseminare oder des 1. Teils dieses Seminars sinnvoll.

Rezension

Astrid Hansen und Nils Meyer: Universität als Denkmal, Der Campus der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel. Beiträge zur Denkmalpflege in Schleswig-Holstein 1, hrsg. vom Landesamt für Denkmalpflege S.-H., 245 Seiten, 218 Abbildungen, 29.90 Euro. Kiel 2011 ISBN 978-3-86935-040-0

Das Buch über die Kieler Universität verdient über den lokalen Kontext hinaus Beachtung, geht es doch um Bauten der jüngsten Zeit, die überall einem immensen Veränderungsdruck ausgesetzt sind, zugleich aber in den Fokus der Denkmalpflege geraten. Die Texte könnten dazu beitragen, die Diskussion darüber zu beleben und zu versachlichen.

Das Buch ist übersichtlich gegliedert. Nach einer allgemeinen Einführung von Nils Meyer über „Erhaltung, Wiedergewinnung, Weiterentwicklung: denkmalpflegerische Zielplanung“ stellen Hansen und Bastian Müller die Universität in den Kontext des westdeutschen Hochschulbaus. Es folgen von mehreren anderen Autoren die Beschreibung von Teilbereichen sowie Hinweise auf die Methodik von Dokumentation und Bewertung. In einem abschließenden Kapitel formuliert Meyer „Empfehlungen zum denkmalgerechten Umgang“ mit den seit 2009 unter Denkmalschutz stehenden Bereichen und Gebäuden der Universität.

Der aufwendig und sorgfältig edierte, reich bebilderte Band beschreibt ausführlich die einzelnen Elemente des zu Recht unter Schutz gestellten Campus. Lagepläne, Grundrisse und Fotos ergänzen die Texte. Jedem Denkmal wäre eine so vorzügliche Dokumentation gewünscht.

Das Buch macht Lust, mehr wissen zu wollen. Zur Genese des städtebaulichen Ensembles: Was ist der Konzeption, was zu berücksichtigenden Sachzwängen geschuldet? So wie das für die Veränderung der Planung des Sportforums vom Wettbewerb bis zur Realisierung gut nachvollziehbar ist (S. 127 ff.), würde man es sich das für das Neue Forum

wünschen. Wenn schon kein übergreifendes Konzept greifbar sein sollte, käme der Außenraumgestaltung besondere Bedeutung zu, die solitären Bauten zusammenzubinden, wie noch von W.-U. Roedenbeck 1963 geplant und unkommentiert abgebildet (S. 162). Wie es zur heutigen, unwirtlich anmutenden Gestaltung, als „eigenständige Außenraumgestaltung im Sinne von Inseln“ interpretiert (S. 158), gekommen ist, bleibt der Imagination des Lesers überlassen. Warum wird ein in der Analyse unerwähntes, ödes Wasserbecken explizit als „prägendes und gliederndes Gestaltungselement der Platzgestaltung“ zu erhalten genannt (S. 202)?

So richtig es sein mag, sich mit schnell überholenden Wertungen im Einzelnen zurückzuhalten, so notwendig scheint dem Rezensenten zu sein, Architektur und Städtebau einer Ideen- und Stilkritik zu unterziehen, auch die Denkmalwürdigkeit von NS-Repräsentationsarchitektur tradierenden Bauteilen wie dem „Portikus“ der Allgemeinheit verständlich zu machen. In dem Buch wird wiederholt auf Verwahrlosung und mangelnde Akzeptanz durch die Nutzer hingewiesen. Aber: Könnte das auch an konzeptionellen, nicht zu übersehenden Mängeln des Campus wie z.B. Trennwirkung überdimensionierter Straßen, nutzungsunfreundlichen Freiflächen oder unwirtlichen Rückseiten liegen? Wenn der Campus seine unzweifelhaften Qualitäten behalten und auch von den Studierenden als Lebensraum akzeptiert werden soll, wird man sogar Veränderungen intendieren müssen. Albrecht Koch hatte für seinen Beitrag in „Architektur für Forschung und Lehre“ die Überschrift „semper reformanda?!“ gewählt. Dem Campus ist zu wünschen, dass dieser unter Wahrung eines beizubehaltenden Systems und bedeutender Bauwerke auch gestalterisch weiter entwickelt werden möge. Dafür gibt das Buch viele Hinweise, die Lektüre sei auch außerhalb von Kiel dringend empfohlen. ◀

Dieter-J. Mehlhorn, Kiel